

**Anlage zur
Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung
für
Bachelor- und Master-Studiengänge
an der
Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes**

Master-Studiengang Praktische Informatik

Fachbereich Grundlagen, Informatik, Sensortechnik

Stand: 11. Juli 2007 (lt. Senatsbeschluss)

1	Studiengangsspezifische Bestimmungen	2
1.1	Dauer und Gliederung des Studiums	2
1.2	Abschluss.....	2
1.3	Zulassungsvoraussetzungen	2
1.4	Zulassungskommission.....	2
1.5	Wahlpflichtmodule.....	3
1.6	Master-Thesis	3
1.7	Studien- und Prüfungsleistungen	3
1.8	Teilzeitstudium	3
2	Übersicht Studienplan	4
3	Modulkatalog mit Prüfungsarten und Prüfungsleistungen	5
4	Schlussbestimmungen	6
4.1	Inkrafttreten.....	6

Die folgenden Bestimmungen ergänzen die „Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge“ an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes.

1 Studiengangsspezifische Bestimmungen

Der Master-Studiengang „Praktische Informatik“ wird vom Fachbereich „Grundlagen, Informatik, Sensortechnik (GIS)“ getragen.

1.1 Dauer und Gliederung des Studiums

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeiten und der Master-Abschlussarbeit insgesamt 4 Semester.

1.2 Abschluss

- (1) Der Master-Studiengang schließt mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) ab.
- (2) In das Zeugnis wird gemäß § 43 der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung die Bezeichnung des Studienganges „Praktische Informatik“ aufgenommen.

1.3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Master-Studium erfordert folgende Voraussetzungen:

- (1) Formale Zulassungs-Voraussetzung ist der Bachelor-Abschluss Praktische Informatik. Ebenfalls können Bewerber zugelassen werden, die einen ersten an einer Hochschule erworbenen berufsqualifizierenden, fachspezifischen Studienabschluss nachweisen.
- (2) Es sind fachbezogene Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen, die in Umfang, Inhalt und Niveau der Fremdsprachenausbildung des Bachelor Praktische Informatik der HTW des Saarlandes entsprechen. Bei ausländischen Studierenden müssen die Deutschkenntnisse durch den TestDaF nachgewiesen werden.
- (3) Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von einer Zulassungskommission fallweise definiert werden. Insbesondere kann die Teilnahme und das erfolgreiche Bestehen von Brückenkursen (Module des Bachelor-Studiengangs Praktische Informatik) auferlegt werden.
- (4) Über die Zulassung zum Master-Studium entscheidet die Zulassungskommission.

1.4 Zulassungskommission

- (1) Der Fachbereich GIS bildet eine Zulassungskommission für die Auswahl der Studierenden im Masterstudiengang Praktische Informatik.
- (2) Der Zulassungskommission obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Festlegung der spezifischen Zulassungsvoraussetzungen
 - Festlegung und Durchführung von Eingangsprüfungen
 - Durchführung der Zulassung zum Studium.
- (3) Der Zulassungskommission gehören an:
 - Ein(e) Professor/Professorin aus dem Studiengang Praktische Informatik als vorsitzendes Mitglied
 - Zwei weitere Professoren/Professorinnen aus dem Studiengang
 - Ein(e) Vertreter/Vertreterin aus der Fremdsprachenausbildung
 - Ein(e) Mitarbeiter/Mitarbeiterin des Fachbereiches.
- (4) Für jedes Mitglied der Zulassungskommission wird eine Vertretung gewählt. Die Stellvertretung im Vorsitz muss von einem Mitglied aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen in der Zulassungskommission übernommen werden. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre.

1.5 Wahlpflichtmodule

- (1) Der Fachbereich GIS definiert je Semester einen aktuellen Katalog an Wahlpflichtmodulen.
- (2) Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten zu bestehen, wobei mindestens 5 Leistungspunkte aus nicht-informatikspezifischen und mindestens 5 Leistungspunkte aus informatikspezifischen Wahlpflichtmodulen erreicht werden müssen.

1.6 Master-Thesis

- (1) Jede/jeder Studierende muss eine Master-Thesis verfassen. Diese wird im 4. Studiensemester erstellt und schließt mit einem Kolloquium ab.
- (2) Die Dauer der Bearbeitung der Master-Thesis beträgt 6 Monate.
- (3) Voraussetzung für den Beginn der Master-Thesis ist das Erreichen einer Punktzahl aus dem Masterstudium von mindestens 78 ECTS-Punkte.
- (4) Einer der Betreuer der Master-Abschlussarbeit muss zu den Professoren/Professorinnen gehören, die den Studiengang Praktische Informatik tragen.

1.7 Studien- und Prüfungsleistungen

Es gelten die Allgemeinen Regelungen der jeweils gültigen Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes. Diese Regelungen werden wie folgt ergänzt.

- (1) Jeder Studierende wird in mindestens einem Modul, in denen Informatik-Fachkompetenzen vermittelt werden, mündlich geprüft. Diese mündlichen Prüfungen sind im Modulkatalog ausgewiesen.
- (2) Einer der Professoren/Professorinnen, die eine mündliche Prüfung in diesen Modulen durchführen, muss zu den Professoren/Professorinnen gehören, die den Studiengang tragen.

1.8 Teilzeitstudium

- (1) Das Studium kann im Teilzeitstudium absolviert werden, sofern die Voraussetzungen laut § 8a ImO erfüllt sind.
- (2) Die Regelstudienzeit beim Teilzeitstudium beträgt 8 Semester.
- (3) Ein individueller Studien- bzw. Prüfungsplan ist mit dem Prüfungsausschuss vor der Einschreibung bzw. Rückmeldung ins Teilzeitstudium zu vereinbaren. Es sind dabei je Semester Module im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu belegen.

2 **Übersicht Studienplan**

Master of Science – Praktische Informatik

Basismodule, Projektarbeit, Masterthesis mit 58 LP
Höhere Analysis 6 LP, 4 SWS
Theoretische Informatik 6 LP, 4 SWS
Seminar Theoretische Informatik 6 LP, 4 SWS
Projektarbeit 10 LP, 2 SWS im 3. Semester
Masterthesis 30 LP 6 Monate im 4. Semester

Pflichtbelegungen in drei Vertiefungsrichtungen mit 18 LP

Software- Technik	Informations- und Wissens-Management	Planungs-, Entscheidungs- und Steuerungssysteme
Software- Architektur 6 LP, 4 SWS	Datenbanken und Informationssysteme 6 LP, 4 SWS	Business-Management und Consulting 6 LP, 4 SWS

Mindestens 4 Module oder 24 LP sind aus den nachfolgenden Modulen zu wählen

Software- Entwicklungsprozesse 6 LP, 4 SWS	Semantische Interoperabilität 6 LP, 4 SWS	Business Computing 6 LP, 4 SWS
Architektur verteilter An- wendungen 6 LP, 4 SWS	Sicherheit und Kryptographie 6 LP, 4 SWS	Entscheidungs- unterstützende Systeme 6 LP, 4 SWS

Wahlpflichtmodule

entsprechend dem aktuellen Wahlpflicht-Katalog mit insgesamt 20 LP informatikspezifisch (>= 5 LP) und nicht-informatikspezifisch (>= 5 LP)

LP = Leistungspunkte = ECTS-Punkte

3 Modulkatalog mit Prüfungsarten und Prüfungsleistungen

Erstes Semester

Code PIM-	Bezeichnung	SWS	LP	A (x/y)	PVL	Prüfungsleistung	WH (S/J)	BW (N/B)
TI	Theoretische Informatik	4	6	1/3		M	S	N
SAR	Software-Architektur	4	6	1/3		K(60), PT(40)	S	N
DBI	Datenbanken und Informationssysteme	4	6	1/3	Ü	K	S	N
BMC	Business-Management & Consulting	4	6	1/3	Ü	K(40), F(60)	S	N
WPx	Wahlpflichtmodule	4	6	1/3		vgl. Katalog		
	<i>Summe Semester 1</i>	<i>20</i>	<i>30</i>					

Zweites Semester

Code PIM-	Bezeichnung	SWS	LP	A (x/y)	PVL	Prüfungsleistung	WH (S/J)	BW (N/B)
HA	Höhere Analysis	4	6	2/3		K	S	N
STI	Seminar Theoretische Informatik	4	6	2/4		F(50), PT(50)	J	N
SEP	Software-Entwicklungsprozesse (*)	4	6	2/3		F(30), PT(30), M(40)	S	N
SIVS	Semantische Interoperabilität (*)	4	6	2/3		K(60), PT(40)	S	N
BC	Business Computing (*)	4	6	2/3	Ü	K(40), PR(40), Ü(20)	S	N
WPx	Wahlpflichtmodule	4	6			vgl. Katalog		
	<i>Summe Semester 2</i>	<i>20</i>	<i>30</i>					

Drittes Semester

Code PIM-	Bezeichnung	SWS	LP	A (x/y)	PVL	Prüfungsleistung	WH (S/J)	BW (N/B)
AVA	Architektur verteilter Anwendungen (*)	4	6	3/4		F(50), M(50)	S	N
SK	Sicherheit und Kryptographie (*)	4	6	3/4		K	S	N
DSS	Entscheidungsunterstützende Systeme (*)	4	6	3/4	Ü	K	S	N
PA	Projektarbeit	2	10	3/4		P(80), M(20)	J	N
WPx	Wahlpflichtmodule	6	8	1/3		vgl. Katalog		
	<i>Summe Semester 3</i>	<i>16</i>	<i>30</i>					

Viertes Semester

Code PIM-	Bezeichnung	SWS	LP	A (x/y)	PVL	Prüfungsleistung	WH (S/J)	BW (N/B)
MT	Masterthesis		30	4		MT(80), M(20)	S	N
WPx	Wahlpflichtmodule					vgl. Katalog		
	<i>Summe Semester 4</i>		<i>30</i>					

Code = PIM- mit Schlüssel für die Bezeichnung des Moduls

SWS = Semesterwochenstunden, **LP** = Leistungspunkte nach ECTS

A (x/y) = Semester, in dem x = frühestens mit der Prüfung begonnen werden kann, bzw. y = spätestens mit der Prüfung begonnen werden muss.

PVL = Prüfungsvorleistungen, **PL** = Prüfungsleistungen mit den Prüfungsarten und %-Anteilen in ().

K = Klausur = schriftliche Prüfung, M = Mündliche Prüfung, F = Fallstudie/Facharbeit/Seminararbeit

P = Projektarbeit, PR = Praktikum, PT = Präsentation, MT = Masterthesis

WH (S/J) = Termin der Wiederholung der Prüfung (S=je Semester, J=je Jahr)

BW (N/B) = Bewertung der Prüfungsleistung mit B = bestanden und N = Note

(*) Aus den sechs Vertiefungsmodulen sind mindestens vier auszuwählen

4 Schlussbestimmungen

4.1 Inkrafttreten

Diese Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge tritt *am 1. Oktober 2007 in Kraft*.

Saarbrücken, den 11.Juli 2007